

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 10 (1924)
Heft: 34

Artikel: Auf, zu den hl. Exerzitien! - Eine Frohbotschaft
Autor: Maurer, W. / Messmer, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wil, zu behandeln: „Der Abrüstungsgedanke in der heutigen Volksschule“. Nach Abrüstung rufen Jugend und Lehrer. Schuld an der Überbürdung tragen zum Teil die Inspektionen, die Prüfungen, die Lehrer selber, die Lehrmittel. Man unterrichte fesselnd, das tägliche Leben vor Augen. Eine Begrenzung des Stoffes fördert die Lernfreude. Die Anlagen und die Konzentration des Lehrers wirken wegweisend. Der Lehrer und sein ganzer Unterricht seien verankert im lebendigen Christentum. Gottes Segen muss uns helfen.

Auch dieses, auf reicher persönl. Erfahrung und dem tiefen Verständnis für unsere brennenden Schulfragen beruhende Referat wurde aufs beste verdankt. Es wird in der „Volksschule“ erscheinen.

Eine Diskussion war infolge vorgerückter Zeit nicht mehr möglich. Wir bedauern das aufrichtig; denn durch eine eingehende Besprechung aus der Mitte der Zuhörerschaft hätten insbesondere der erste und der dritte Vortrag noch manche wertvolle Ergänzung erfahren und zu praktischen Entschlüssen geführt. Beide Themen sind hochaktuell und rufen einer eingehenden Diskussion in allen Erzieherkreisen.

In der juristischen Sektion kam eine Frage zur Sprache, die den Erzieher nicht weniger interessiert als den Juristen. Dr. Univ.-Prof. Dr. U. Lampert sprach über „Schweizerische Rechtsfragen auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung.“ — Das Kind hat ein natürliches Recht auf Erziehung; willkürliche Verfügung über die religiöse Erziehung ist daher nicht zulässig. Die väterliche Gewalt soll nicht auf Kosten des mütterlichen Einflusses ausgedehnt werden. Wegen der untergeordneten Stellung der Frau stehen ihrer Eingehung einer gemischten Ehe große Gewissensbedenken gegenüber. Art. 49 B.-V., Abs. 3, lässt die väterliche Gewalt allein entscheiden, widerspricht aber dem Naturrecht und dem christlichen Geiste. Kindererziehungsverträge zwischen konfessionell verschiedenen Verlobten werden für zulässig gehalten. Der Inhalt soll nicht der Staatsgewalt unterworfen sein. Die Freiheit des einen Teils ist beschränkt durch die Freiheit des andern. Der Art. 49 will die Erziehungsberechtigung gegen Eingriffe von dritter Seite schützen. Das Vormundschaftsrecht des ZGB. hat der Heimatbehörde Einfluss eingeräumt auf die religiösen Interessen der Mündel. Es muss zu

einer Verfügung aber objektive Veranlassung vorliegen, z. B. Fehlen einer elterlichen Willenskundgebung. Eine solche ist unbedingt zu achten. So die Kommentare; abweichender Auffassung ist das Bundesgericht, das die Entscheidung der Heimatbehörde der elterlichen gleichstellt. International wird das Recht des Heimatstaates anerkannt. Bei der Wahl des Vormundes soll auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht genommen werden, angesichts seiner Wichtigkeit für die Erziehung. Ausdehnung der elterl. Organisationen wäre sehr wünschenswert.

Aus der Diskussion heben wir nur ein paar Kernsätze hervor.

Dr. Dr. J. Kaufmann, Zürich: Es muss scharf unterschieden werden zwischen der natürlich begründeten elterlichen Gewalt und dem künstlich-staatlichen Institut der Vormundschaft. In der Einräumung der vollen elterlichen Gewalt an die Mutter liegt nichts Verfassungswidriges. Der Vormund soll grundsätzlich selbstständig handeln, wie wenn er Vater wäre. Redner trat entschieden für das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf seine Konfession ein; eine nachträgliche Aenderung der Konfession ist abzulehnen. Geistliche, Lehrer, Taufpaten usw. sind berechtigt, ihr Interesse an der Erziehung des Kindes auf dem Beschwerdewege zu wahren. In der Diaspora fehlen leider vielfach die katholischen Vormünder. Oft trifft die Armenbehörde zu weitgehende Entscheidungen. Aufklärung der katholischen Eltern tut not. Wie steht es mit dem Dispensationsrecht gegenüber dem Moralunterricht? — Dr. Bundesrichter Dr. Strebler bezeichnete diese erzieherischen Fragen als die schwierigsten für die Rechtsprechung. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts kann oft nur gegen Willkür eingreifen und ist an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen gebunden. Redner verweist auf einen jüngsten Entscheid des Bundesgerichts, der das religiöse Interesse des Kindes erfreulich wahrt. Elternvereinigungen sind nur denkbar für große Ortschaften. Das selbstständige Interesse des Kindes muss noch mehr anerkannt werden. Auf dieses und jenes Diskussionsthema, das ebenfalls Erziehungsfragen berührte, werden wir später noch zurückkommen. J. T.

NB. Dem Berichte in Nr. 33 ist noch nachzutragen, daß der Sektionsbeitrag an die Zentralstasse für Aktiv- und Passivmitglieder auf Fr. 1 pro Person und Jahr herabgesetzt wurde.

Auf, zu den hl. Exerzitien! — Eine Frohbotschaft!

Über alles Erwarten glatt und nobel konnte die Exerzientfrage in den beiden Versammlungen des kath. Lehrervereins der Schweiz und des Schweiz. kath. Erziehungsvereins am Katholikentag

in Basel gelöst werden. Der für die Exerzitien so begeisterte Herr Bezirkslehrer Ignaz Fürst von Trimbach klärte die Situation durch ein prächtiges Referat nach allen Seiten gründlich ab und schuf

gleich anfangs den festen, sicheren Boden, auf welchem die von allen Seiten sehnlichst gewünschten Übungen durchgeführt werden können.

Einstimmig wurde beschlossen, es solle der Schweiz. kath. Erziehungsverein die geistige Leitung und Durchführung der Exerzitien weiterhin, wie in früheren Jahren, übernehmen. Die Unkosten an Exerzitienmeister, Kost und Logis während den Exerzitien für Lehrer sowie für Lehrerinnen werden von nun an getragen vom kath. Lehrer- und Lehrerinnenverein der Schweiz, vom Schweiz. kathol. Erziehungsverein und durch ein nobles Entgegenkommen von Seite des kath. Volksvereins der Schweiz. Herr Zentralpräsident, Nationalrat von Matt, sicherte eine Vergütung von 20 Prozent sämtlicher Unkosten zu. Vielleicht, daß auch der Ignat. Männerbund in der Lage ist, einen Beitrag zu leisten. Der Sprecher und Präsident desselben, Herr Lehrer Hilber in Wil, konnte begreiflicherweise von sich aus noch keine bindenden Zusagen machen. Zu all diesen finanziellen Trägern kommt noch das hochsinnige Anerbieten eines überaus edlen, ungenannt sein wollenden Wohltäters, der durch Herrn Bezirkslehrer Fürst in der Sektionsversammlung des Schweiz. Erziehungsvereins, Sonntag den 10. August, erklärten ließ, er sei von der Vortrefflichkeit der hl. Exerzitien so vollendet überzeugt, daß er gern und mit Freuden 2—3000 Franken für diesen eminent wichtigen und erhabenen Zweck der geistlichen Übungen zum Opfer bringe. Alle Ehre und Hochachtung vor dieser schönen Gesinnung und edlen Tat!

Die Situation für die Teilnahme an Exerzitien im laufenden Jahre 1924 gestaltet sich nun

folgendermaßen: Lehrer und Lehrerinnen mögen sich ungesäumt und unbesorgt um die finanzielle Tragweite an einem ihnen gut scheinenden Exerzitienorte anmelden, um daselbst an den geistlichen Übungen teilzunehmen. Die Rechnung für Unterhalt des Exerzitanden und des Exerzitienmeisters wird von der Leitung des Exerzitienortes an den Kassier des kath. Lehrervereins, Herrn Albert Elmiger, Lehrer in Littau, Luzern, eingereicht und von dort aus durch die beitragsleistenden Organisationen beglichen, so daß die Exerzitanden nurmehr die Bahnpesen auszulegen haben. Lehrerexerzitien finden dies Jahr noch statt: in Felskirch vom 1.—5. Sept. und vom 6.—10. Okt. Für Lehrerinnen in Wohlhausen vom 9.—13. Sept.

Die unterzeichneten Präsidenten danken allen Persönlichkeiten von ganzem Herzen, welche zur Lösung der Lehrerexerzitien so entgegenkommend und hochgesinnt mitgeholfen haben. Mögen nun die Herren Lehrer und Fr. Lehrerinnen, nachdem die Wege so glänzend geebnet erscheinen, die Gelegenheit in reicher Fülle benutzen, den Schulstaub von ihrer Seele zu wischen, um nachher frohgemut und mit neuem, flammenndem Eifer zu ihrem erhabenen Berufe in ihre Heimat und Schulstube zurückzukehren zu können.

Luzern und Wagen, den 15. August 1924.

Für den kath. Lehrerverein der Schweiz:
sig. W. Maurer, Präz.

Für den Schweiz. kath. Erziehungsverein:
sig. J. Mezmer, Pfarr. und Redaktor.

Jahresbericht des kath. Erziehungsvereins der Schweiz für das Jahr 1923/24.

(Fortsetzung)

5. Eingegangene Berichte der kantonalen Sektionen. Katholischer Erziehungsverein des Kt. St. Gallen.

1. Vereinsbestand. Die 9 Sektionen umfassen sämtliche 14 st. gallischen Bezirke mit ungefähr 1800 Mitgliedern. Dazu gesellt sich noch der Katholikenverein von St. Gallen als Korporativmitglied von zirka 1200 Mann. Ein frischer, regamer Geist durchzieht fast alle Sektionen; es wird mit anerkennenswertem Eifer und Begeisterung für die hehre Sache der Erziehung gearbeitet. Nur in einer Sektion ist die Tätigkeit seit langer Zeit fast vollständig erlahmt. Trotz wiederholter Bitten ist auch dies Jahr kein Tätigkeitsbericht eingelaufen. Das ehemals blühende Leben und Wirken des betreffenden Bezirkes hinsichtlich der Erziehungsvereinstätigkeit bedarf dringend der Auferstehung: Tibi dico surge!

Die Zahl der Mitglieder ist trotz den schwierigen Zeitverhältnissen gestiegen; diese Tatsache ist sehr

erfreulich, nicht so fast vom finanziellen Standpunkt aus als vielmehr aus Gründen des vermehrten Einflusses auf Familie, Behörden und Oeffentlichkeit. Semper seorsum, nunquam retrorsum!

2. Versammlungen und Traktanden. Die 8 Sektionskomitees — das 9. ist wie oben erwähnt leider beinahe völlig eingeschlafen — versammelten sich meistens mehrere Male zu einlässlichen Beratungen von wichtigen Traktanden. Oeffentliche Versammlungen wurden in allen Bezirken veranstaltet, meistens mit Predigt am Vormittag und großer Volksversammlung am Nachmittag — eine Veranstaltung, woraus immer Erfahrungsgemäß die segensreichsten Früchte hervorgehen. Die verschiedenen Themen weisen auf Vertiefung von Glaube und Sitte und Charakterstärkung in den Familien hin. Gibt es ein schöneres und herrlicheres Ziel?

3. Weitere Tätigkeit. Neben den Hauptzielen des Erziehungsvereins: Hebung und Förde-